



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung für Besuche der Landeshauptstadt
Tirols –
„Innsbruck-Aktion“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung für Besuche der Landeshauptstadt Tirols – „Innsbruck-Aktion“	3
1. Zielsetzung	3
2. Fördervoraussetzungen	3
3. Art und Ausmaß der Förderung	3
4. Verfahrensbestimmungen.....	3
5. Rahmenrichtlinie	4
6. Inkrafttreten	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Impressum.....	6

Förderung für Besuche der Landeshauptstadt Tirols – „Innsbruck-Aktion“

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19.12.2023

1. Zielsetzung

Ziel der der Förderung ist, im Rahmen der Innsbruck-Aktion die Landeshauptstadt mit ihrer kulturellen und historischen Vielfalt kennen zu lernen.

2. Fördervoraussetzungen

Förderbar ist der Besuch der Landeshauptstadt Innsbruck für nachfolgende Schultypen aus den Bezirken Imst, Schwaz, Kufstein, Kitzbühel, Landeck, Reutte und Lienz:

- Volks- und Mittelschulen,
- Sonderschulen,
- Klassen von Sonderpädagogischen Zentren sowie
- Unterstufenklassen der Gymnasien.

Das Programm ist von der Schule zu erstellen, wobei mindestens zwei Einrichtungen von kultureller bzw. historischer Bedeutung besucht werden müssen.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung (einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss) wird als Pro-Kopf-Satz je Schüler*in wie folgt festgelegt:

Bezirk	Fördersatz
Bezirke Imst und Schwaz	7 Euro pro Schüler*in
Bezirk Kufstein	8 Euro pro Schüler*in
Bezirke Kitzbühel und Landeck	10 Euro pro Schüler*in
Bezirke Lienz und Reutte (eintägig)	12 Euro pro Schüler*in
Bezirke Lienz und Reutte (zweitägig)	18,50 Euro pro Schüler*in

4. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der vollständig ausgefüllte Antrag muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen eingereicht werden.
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- (3) Förderentscheidung:
 - a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
 - b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
 - c. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
 - d. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
 - e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (4) Zusageschreiben/Fördervereinbarung

- a. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
 - b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (5) Auszahlung
- a. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt entsprechend den festgelegten Zahlungsmodalitäten gemäß Zusageschreiben bzw. Fördervereinbarung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
 - b. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach dem Besuch der Landeshauptstadt vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Förderzusage.
 - c. Bei nicht ordnungsgemäß erbrachtem Verwendungsnachweis oder Ausfall des Besuchs der Landeshauptstadt, besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei Abweichung der gemeldeten Schüler*innen-Anzahl wird der Förderbetrag entsprechend gekürzt.

5. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung für Besuche der Landeshauptstadt Tirols – „Innsbruck-Aktion“, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.02.2023, außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

bzw. beziehungsweise

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung